Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch RA lic. iur. Philip Bärtschi, unter Mitarbeit von Frau BLaw Carla Rüssli

Gericht: **Bundesverwaltungsgericht**

Datum: **27. Februar 2023**

Geschäfts-Nr.: A-2544/2021

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2023

Kurzzusammenfassung: *In diesem Urteil bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die Ablehnung eines Gesuchs betreffend die Finanzierung von Kursen im Bereich der Luftfahrtsicherheit durch das BAZL.*

Zusammenfassung/Urteil:

A. reichte beim BAZL ein Gesuch um Gewährung der Finanzierung von Kursen betreffend die Luftfahrtsicherheit ein. Der Kurs trug den Titel «Train The Trainer Workshop Luftfahrtsicherheit». Das BAZL lehnte das Gesuch ab, da die Massnahme als nicht zweckmässig und nicht kosteneffizient bewertet werde. Die Massnahme sei zudem wenig geeignet, ein hohes technisches Sicherheitsniveau im Luftverkehr zu fördern. Dagegen erhob A Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Das Bundesverwaltungsgericht hielt in diesem Urteil fest, dass bei der Gewährung von Beiträgen an Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr von einer typischen Ermessenssubvention auszugehen sei, auf die kein Anspruch bestehe. Die Beschwerdeführerin rügte u.a. eine unrichtige bzw. unvollständige Sachverhaltsfeststellung, da ihr Gesuch nicht von BAZL-Experten im fraglichen Bereich geprüft worden sei. Das Bundesverwaltungsgericht führt dazu aus, dass für die Bewertung der Zweckmässigkeit der Beizug von Fachexperten nicht nötig wäre.

Die Beschwerdeführerin machte weiter geltend, dass die vorliegende Ablehnung willkürlich und unter Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots erfolgt sei. Nach Art. 87b BV verwendet der Bund die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf Flugtreibstoffen und den Zuschlag auf der Verbrauchssteuer auf Flugtreibstoffen für Aufgaben und Aufwendungen im Bereich der Luftfahrt. Da es sich bei der Gewährung von Beiträgen zur Förderung der Luftfahrsicherheit um eine Ermessensubvention handle, bestehe kein Anspruch darauf. Die Behörde sei bei der Ausübung des Ermessens aber nicht frei, sondern müsse dieses pflichtgemäss ausüben. Die Behörde habe sich sodann am Leitfaden betreffend Gesuche zur Finanzierung von Massnahmen im Luftverkehr zu orientieren, welcher auch die Beurteilungskriterien für die Gesuchsprüfung festhalte.

Für die Teilnahme an den Kursen würden sich laut Vorinstanz lediglich 20 Personen in der Schweiz eignen. Die Kosten der Kurse seien deshalb insbesondere im Hinblick auf die kleine Teilnehmerzahl sehr hoch. Die fehlende Kosteneffizienz und den fraglichen Bedarf an einer vollständigen Neukonzeption von Kursen und Kursunterlagen lege die Vorinstanz nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts schlüssig dar. Ihre Ansicht, dass diese Elemente des Gesuchs nicht mit dem Kriterium der Kosteneffizienz, möglichst viel Ergebnis für möglichst geringe Kosten zu erhalten, vereinbart werden könne, sei deshalb nicht zu beanstanden.

Die Vorinstanz verneinte eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots nach Art. 8 Abs. 1 BV, da die Behörde bei sämtlichen Gesuchen die Beurteilungskriterien gleich anwende und nebst dem Gesuch der Beschwerdeführerin A. bereits auch andere Ausbildungsprojekte abgelehnt habe.

Die Beschwerde wurde deshalb abgewiesen.